

## **Akkreditierungsbericht**

Akkreditierungsverfahren an der

**Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung**

**„Polizeivollzugsdienst - Schutzpolizei“ (B.A.),**

**„Polizeivollzugsdienst - Kriminalpolizei“ (B.A.)**

### **I Ablauf des Akkreditierungsverfahrens**

**Erstmalige Akkreditierung am:** 23. März 2010, **durch:** ACQUIN, bis: 30. September 2015

**vorläufig akkreditiert bis:** 30. September 2016

**Vertragsschluss am:** 14. Januar 2015

**Eingang der Selbstdokumentation:** 6. Februar 2015

**Datum der Vor-Ort-Begehung:** 29./30. Oktober 2015

**Fachausschuss:** Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften

**Begleitung durch die Geschäftsstelle von ACQUIN:** Dorit Gerkens

**Beschlussfassung der Akkreditierungskommission am:** 31. März 2016, 28. März 2017

#### **Mitglieder der Gutachtergruppe:**

- Andreas Eisemann, Studierender der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt, Aschersleben
- Bernd Fuchs, Chefredakteur Kriminalistik, Leitender Kriminaldirektor i.R., ehem. Leiter der Polizeidirektion Heidelberg
- Professor Dr. Hans-Gerd Jaschke, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
- Johannes-Jürgen Kaul, Direktor der Polizeiakademie Niedersachsen a. D., Harsum
- Professor Dr. Mark Zöller, Universität Trier, Fachbereich V - Rechtswissenschaften

**Bewertungsgrundlage** der Gutachtergruppe sind die Selbstdokumentation der Hochschule sowie die intensiven Gespräche mit Programmverantwortlichen und Lehrenden, Studierenden und Absolventen sowie Vertretern der Hochschulleitung während der Begehung vor Ort.

Als **Prüfungsgrundlage** dienen die „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Im vorliegenden Bericht sind Frauen und Männer mit allen Funktionsbezeichnungen in gleicher Weise gemeint und die männliche und weibliche Schreibweise daher nicht nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Eine sprachliche Differenzierung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit nicht vorgenommen.

## **II Ausgangslage**

### **1 Kurzportrait der Hochschule**

Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) ist eine staatliche Hochschule für den öffentlichen Dienst und den entsprechenden Dienstleistungssektor in Hessen. Die Schwerpunkte der HfPV liegen in den Bereichen Verwaltung und öffentliche Sicherheit. An zwei Fachbereichen, Polizei und Verwaltung, werden die Studierenden auf die Aufgaben des öffentlichen Dienstes vorbereitet. Die Studienorte sind hessenweit verteilt: Gießen, Kassel, Mühlheim und Wiesbaden. Ihren Sitz hat die HfPV in der Landeshauptstadt Wiesbaden. Aktuell sind an der Hochschule 2.400 Studierende eingeschrieben, davon 700 am Fachbereich Verwaltung und 1.700 am Fachbereich Polizei.

An beiden Fachbereichen werden die Studierenden auf eine Laufbahn des gehobenen und höheren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung, der Deutschen Rentenversicherung Hessen und der Polizei vorbereitet.

### **2 Einbettung des Studiengangs**

Die Studiengänge „Polizeivollzugsdienst - Schutzpolizei“ (B.A.) und „Polizeivollzugsdienst - Kriminalpolizei“ (B.A.) der HfPV wurden zum Wintersemester 2010/11 erstmalig angeboten. Beide Studiengänge sind für eine Dauer von drei Jahren konzipiert, es werden 180 ECTS-Punkte vergeben. Die Studiengänge werden an allen Standorten der HfPV angeboten, die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester, jährlich werden ca. 600- 800 Studierende zugelassen.

### **3 Ergebnisse aus der erstmaligen Akkreditierung**

„Polizeivollzugsdienst - Schutzpolizei“ (B.A.) und „Polizeivollzugsdienst - Kriminalpolizei“ (B.A.) wurden im Jahr 2010 erstmalig durch ACQUIN begutachtet und akkreditiert.

Folgende Empfehlungen wurden ausgesprochen:

- Die Hochschule sollte eine Evaluationsordnung entwickeln, um die beschriebenen vielfältigen Maßnahmen und Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung zu strukturieren.
- Zur Sicherung der Qualität des Studiengangs sollte ein Konzept entwickelt werden, welches nach Abschluss des Studiums eine systematische Befragung der Dienststellen sowie der Absolventen vorsieht und eine Rückkopplung hinsichtlich der Studiengangskonzeption erfolgt.

- Der Aufgabenbereich des Hochschuldidaktischen Diensts sollte gegenüber den anderen bestehenden Gremien (z. B. AG Qualität) abgegrenzt und weiterentwickelt werden.
- Auslandspraktika der Studierenden sollten weiter ausgebaut und organisatorisch sowie finanziell unterstützt werden.
- Die Öffnungszeiten der Bibliothek sollten flexibilisiert und an die Bedürfnisse der Studierenden/des Studienverlaufs (Erstellung von Hausarbeiten/Referaten und der Bachelor-Thesis) angepasst werden. Aufgrund der Zeiten, die für das Selbststudium im Bachelorstudiengang vorgesehen sind, wird es nötig sein, den Studierenden Öffnungszeiten der Bibliothek anzubieten, die außerhalb der Lehrveranstaltungszeiten liegen. Der konkrete räumliche und zeitliche Bedarf sollte mit den studentischen Vertretern abgestimmt werden.
- Die Hochschule stellt sicher, dass die juristischen Inhalte des Moduls „Polizei und Kriminalität im internationalen Kontext, grenzüberschreitende Kriminalität, Fremdsprachen“ von Rechtswissenschaftlern vermittelt werden.

Der Umgang mit den Empfehlungen war Gegenstand der erneuten Begutachtung.

### **III Darstellung und Bewertung**

#### **1 Ziele**

##### **1.1 Ziele der Hochschule**

Die Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) bildet die Anwärter des gehobenen Dienstes für die allgemeine Verwaltung, die Deutsche Rentenverwaltung und den Polizeivollzugsdienst in Hessen aus. Das Angebot verschiedener Studiengänge für Polizei und Verwaltung unter dem Dach der HfPV ist sinnvoll und allein schon aus Kostengründen durch gemeinsame Leitung und Nutzung der vielen Organisationseinheiten und Liegenschaften an den Standorten zielführend, wobei durch die getrennten Fachbereiche die notwendige fachlich-inhaltliche Differenzierung gewährleistet ist.

Die HfPV verfügt über ein gemeinsames Leitbild. Sie sieht sich als eine Einrichtung für die Praxis, an der die Werte und Grundüberzeugungen unserer demokratischen Gesellschaft und unseres Rechtsstaates gelebt werden. Mit der Kompetenz für praxisorientiertes Studieren und Forschen soll ein gelungenes Studieren in Selbständigkeit und Eigenverantwortung ermöglicht werden.

##### **1.2 Ziele der Studiengänge**

Die beiden Studiengänge „Polizeivollzugsdienst - Schutzpolizei“ und „Polizeivollzugsdienst - Kriminalpolizei“ werden im Fachbereich Polizei seit 2010 als Bachelorstudiengänge an den Standorten Wiesbaden, Gießen, Mühlheim und Kassel durchgeführt. Die Trennung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei in zwei gesonderte Studiengänge wurde aus dem früheren Diplom-Studium übernommen. Das Bundesland Hessen verfolgt damit konsequent das Ziel, den zunehmend spezifischen Anforderungen an das Berufsbild durch eine frühzeitige Spezialisierung gerecht zu werden und eine erhöhte Qualifikation zu erreichen. Auch Berufsanfänger können sich bereits beim Einstieg für eine bestimmte Laufbahn entscheiden und zielgerichtet studieren. Der Großteil der Bundesländer setzt hingegen auf ein einheitliches, mehr generalistisch ausgerichtetes Studium und überlässt eine Spezialisierung weitgehend der späteren Weiter- und Fortbildung. Die Module und Studienfächer zeigen, dass die Qualifizierungsinhalte und -ziele fachlich schlüssig getrennt sind, ohne dabei die Vermittlung gemeinsamer Basiskenntnisse zu vernachlässigen. Damit erhalten die Polizeidienststellen in Hessen sofort nach Abschluss des Studiums Spezialisten für die Schutz- und Kriminalpolizei ohne weiteren Fortbildungsbedarf. Die Studiengänge sind schon aus diesem Grunde per se an den Qualifikationszielen orientiert, was sich auch an den umfangreichen Praxismodulen zeigt.

Zur Sicherung der Qualität des Studienganges, insbesondere der schon im Leitbild fixierten Praxisorientierung, wurde eine systematische Befragung der Dienststellen und der Absolventen imple-

mentiert. Auch als Folge der Empfehlungen im Akkreditierungsverfahren nach einer Evaluationsordnung wurden seit 2012 jährliche Absolventenbefragungen und alle drei Jahre Abnehmerbefragungen bei den Dienststellen eingeführt. Zusätzlich wurde im Jahr 2014 die Einschätzung der Behördenleiter erhoben, mit dem Ziel der dezidierten Überprüfung der „Praxistauglichkeit“ der Absolventen.

Insgesamt entwickelt die HfPV vielfältige Evaluationsaktivitäten für die durchgeführten Studiengänge, aber auch für die Fort- und Weiterbildungsangebote, die anwendungsbezogene Forschung und die Hochschulentwicklung. Zur notwendigen Koordination und als Schnittstelle für Qualitätsmaßnahmen wurde vom Senat ein Qualitätsbeauftragter bestellt. Dies erscheint sinnvoll, um das Evaluationsspektrum auf das wirklich Sinnvolle und Notwendige zu beschränken und so einer „Evaluationsmüdigkeit“ vorzubeugen. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass das „übergeordnete Ziel des Studiums, die Studierenden zu befähigen, sich Anforderungen zu stellen und zu bewältigen, von denen wir heute noch nicht wissen, wie sie künftig aussehen werden,“ durch das hochschuldidaktische Rahmenkonzept erreicht wird. Zu dessen Einhaltung und zur ständigen Weiterentwicklung der Qualität von Lehr-Lern-Prozessen ist mit Beschluss des Senats ein Hochschuldidaktischer Dienst (HDD) eingerichtet worden.

### **1.3 Qualifikationsziele der Studiengänge**

Das Anforderungsprofil, dem das Studium gerecht werden muss, ergibt sich aus den Anforderungen der Berufswelt, die sich in einem permanenten Wandel befinden. Gerade für den vielschichtigen Polizeiberuf sind diese besonders hoch, was sich in den aktuellen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen widerspiegelt. Handlungskompetenz ergibt sich aus dem Zusammenwirken fachlicher, methodischer, sozialer und persönlicher Kompetenz. Aus diesen vier Kernkompetenzen hat die HfPV strategische Lernziele entwickelt und formuliert. Den Studierenden soll umfangreiche fachliche Kompetenz vermittelt werden, um selbstsicher und bürgernah handeln zu können. Dazu gehört die sichere Anwendung von Rechtsvorschriften und Faktenwissen, da das Berufsbild bei Schutz- und Kriminalpolizei schon bei den Praxismodulen, spätestens aber nach Ende des Studiums, ständige Sofortentscheidungen mit teilweise schwerwiegenden Folgen für das polizeiliche Gegenüber erfordert. In diesem Kontext kommt auch der Methodenkompetenz eine besondere Bedeutung zu, um jeweils situationsgerecht und zielgruppenorientiert Probleme lösen zu können. Gepaart mit sozialer Kompetenz muss darüber hinaus ein hohes Maß an persönlicher Kompetenz erworben werden, um eigenverantwortliches Handeln, angemessenes Agieren in Konfliktsituationen und das Kommunikationsverhalten ständig zu verbessern.

Diese strategischen Ziele sind „Vertragsgrundlage“ für Studierende und Lehrende und finden sich operationalisiert in den einzelnen curricularen Modulen der Studienfächer sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wieder. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass beide Studiengänge geeignet sind, die Studierenden auf die besonderen und ständig neuen Anforderungen des

schwierigen Berufsfeldes Schutz- und Kriminalpolizei vorzubereiten. Dieser besonderen Dynamik wird durch eine hohe inhaltliche Flexibilität zusätzlich Rechnung getragen. Hier kann sich der ungewöhnlich hohe Anteil von nebenamtlichen Lehrkräften aus der Praxis durchaus positiv auswirken, wobei mehr hauptamtliche Dozenten zur Qualitätssteigerung von Lehre und teilweise ausbaufähiger Forschung zielführender sein dürften.

#### **1.4 Aufenthalte im Ausland**

Polizeiarbeit muss zunehmend im bundesweiten und internationalen Kontext erfolgen. Dazu gehört neben Sprachkompetenz auch die Kenntnis über das Selbstverständnis und die Arbeitsweise anderer Polizeien im In- und Ausland.

Im Laufe des Studiums an der HfPV haben die Studierenden die Möglichkeit ein Auslandspraktikum zu absolvieren, die Kosten müssen die Studierenden jedoch vollumfänglich selbst tragen. Daher werden vorrangig Praktika in anderen Bundesländern durchgeführt, was gerade bei Berufsanfängern sinnvoll sein kann. Dennoch sollten vermehrt auch Auslandsaufenthalte in Nachbarländern angeboten werden. Beziehungen, beispielsweise zu Schwestereinrichtungen im benachbarten Ausland, sind aus Sicht der Gutachter kaum vorhanden und daher noch stark ausbaufähig. Feste Austauschprogramme, differenziert nach den Anforderungsprofilen der beiden Studiengänge, sollten von der HfPV angestrebt und organisiert werden und den Vorzug erhalten vor neigungsorientierten Einzelpraktika. Organisation und Finanzierung sollten nicht nur der Eigeninitiative der Studierenden überlassen bleiben.

So musste die Gutachtergruppe zur Kenntnis nehmen, dass seit der Erstakkreditierung im Bereich der internationalen Kooperation und Vernetzung mit dem Ausland kaum erkennbare Fortschritte erzielt wurden. Nach wie vor bestehen keine Kooperationsverträge mit ausländischen Partnerinstitutionen. Entgegen der Aussage der Hochschulleitung in den ergänzenden Anmerkungen zur Selbstdokumentation vom August 2015 ist insbesondere die bei der Erstakkreditierung ausgesprochene Empfehlung, dass Auslandspraktika der Studierenden weiter ausgebaut und organisatorisch sowie finanziell unterstützt werden sollen, nicht praktisch umgesetzt worden. Die Planung und erste Kontaktaufnahme zur ausländischen Dienststelle muss durch die Studierenden erfolgen, denen solche Kontakte regelmäßig fehlen. Sie müssen auch vertiefte Kenntnisse der jeweiligen Landessprache nachweisen. Außerdem haben sie grundsätzlich die Kosten für ein solches Auslandspraktikum privat zu tragen. Die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung bei externen Geldgebern wie der Hessischen Polizeistiftung zu beantragen, bietet keine verlässliche Gewähr für eine finanzielle Absicherung. Durch diese hohen Hürden für die Absolvierung eines Auslandspraktikums, die sich auch in extrem niedrigen Fallzahlen niederschlagen (2012: 9 Studierende, 2013: 11 Studierende), wird die Botschaft gesendet, dass diese Möglichkeit nur bedingt durch die Hochschule unterstützt wird und den Ausnahmefall darstellt. Auch wenn das Bundesland Hessen aufgrund seiner geografischen Lage ohne eigene Grenzen zu EU-Nachbarstaaten im Vergleich zu

anderen Bundesländern weniger direkten Kontakt zu ausländischen Kollegen pflegt, weicht dies doch erheblich von den Standards anderer Polizeifachhochschulen ab und sollte in einem zusammenwachsenden Europa, das auch auf internationale Polizeikooperation angewiesen ist, durch verstärkte Aktivitäten der HfPV in diesem Bereich kompensiert werden.

### **1.5 Zugangsvoraussetzungen**

Bewerber, die eine zum Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen können, können zum Studium zugelassen werden. Folgende weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Polizeidiensttauglichkeit
- Mindestgröße 160 cm
- Höchstalter 32 Jahre am Tag der Einstellung
- Jederzeitiges Eintreten für die freiheitlich demokratische Grundordnung
- Gerichtlich nicht bestraft
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Fahrerlaubnisklasse B am Tag der Einstellung

Bewerber für die Studiengänge Schutz- und Kriminalpolizei nehmen an einem Auswahlverfahren teil, das vom Eignungsauswahlzentrum der hessischen Polizei (Polizeiakademie Hessen) zentral in Wiesbaden durchgeführt wird. Hier durchlaufen die Bewerber in anderthalb Tagen die verschiedenen Stationen:

- Computertest
- Sporttest
- Gruppenaufgabe
- Einzelinterview
- Polizeiärztliche Untersuchung

Die HfPV ist an diesem Verfahren beteiligt. Die ausgewählten und eingestellten Kommissaranwärter werden zum Studium an die HfPV entsandt. Die Kosten für das Studium trägt das Land Hessen. Die HfPV ist nicht Einstellungsbehörde, aber am Einstellungsverfahren beteiligt.

Ob das Verfahren den konkreten Anforderungen der Studiengänge, insbesondere der Studierfähigkeit und der späteren beruflichen Eignung, gerecht wird, spiegelt sich auch in den Durchfallquoten wider. Der Spagat zwischen Qualität und dringendem Bedarf auf den Dienststellen scheint bei einer Durchfallquote im einstelligen Bereich zu gelingen, zumal die Landesregierung einen zehnpromzentigen Stellenpuffer im Haushalt etatisiert hat, um Mindeststandards in der Qualität nicht senken zu müssen.

Die Gutachter erachten die Zulassungsvoraussetzungen als passend, das Auswahlverfahren ist adäquat; die Beteiligung der Hochschule an der Auswahl der Studierenden könnte noch gesteigert werden, wird aber insgesamt als angemessen bewertet.

Die Anerkennung von studentischen Leistungen ist in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APOgD PVD § 20) geregelt. Hierzu ist anzumerken, dass die wechselseitige Anerkennung von Modulen bei Hochschul- und Studiengangwechsel auf den erworbenen Kompetenzen der Studierenden (Lernergebnisse) entsprechend den Regelungen der Lissabon-Konvention (Artikel III) beruht. Demzufolge ist die Anerkennung zu erteilen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen (Beweislastumkehr; Artikel V). Diese Regelungen sind in § 34 der APOgD PVD verankert. Die APOgD PVD lag allerdings nur in der Entwurfsfassung vor und muss deshalb noch in verabschiedeter Form nachgereicht werden.

## **1.6 Weiterentwicklung und Einhaltung der Vorgaben**

Insgesamt konnte die Gutachtergruppe feststellen, dass die Ziele der Studiengänge nach wie vor angemessen sind. Die Absolventen des Studiengangs sind nach ihrem Abschluss in der Lage qualifiziert im Polizeiberuf tätig zu werden. Die Studiengänge sind an Qualifikationszielen orientiert, die in angemessener Weise Fachwissen und fachübergreifendes Wissen sowie entsprechende methodische und generische Kompetenzen vermitteln. Dies erfolgt in der Art, wie es auch im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse formuliert ist. Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen der Strukturvorgaben der KMK, den landesspezifischen Vorgaben und weitestgehend der Auslegung und Zusammenfassung des Akkreditierungsrates.

Durch die dezentrale Struktur an vier Standorten betreibt die HfPV einen hohen Koordinierungsaufwand mit personellem Mehrbedarf, nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in der Lehre. Die Gründe dafür sind offensichtlich politischer Natur. Sinnvoll erscheint es, mittel- oder langfristig das Ziel zu verfolgen, auf zwei Standorte zu reduzieren. Damit ließe sich auch das Ungerechtigkeitsempfinden mancher Studierender reduzieren, das hauptsächlich an unterschiedlich schweren Klausuren und Durchfallquoten sowie an der Qualität von Dozenten und Lehrbeauftragten festgemacht wird.

## **2 Konzept**

### **2.1 Aufbau der Studiengänge**

Die in fünf Studienabschnitte gegliederte Modulstruktur für die beiden Studiengänge Schutz- und Kriminalpolizei entspricht den Anforderungen, die an die Ausbildung des gehobenen Dienstes der Polizei auf Bachelor-Niveau zu stellen sind. Insgesamt werden je Studiengang in sechs Semestern 180 ECTS-Punkte erworben. Die Prüfungsordnung sieht vor, dass einem ECTS-Punkt eine Arbeitszeit von 30 Stunden zugrunde gelegt wird.

Die Gespräche mit der Leitung, den Programmverantwortlichen und den Studierenden haben die Gutachtergruppe davon überzeugt, dass die mit den Modulen verbundenen Lernziele – gruppiert um die fachliche, die methodische, die soziale und die persönliche Qualifikation - realistisch sind und dass die Module für die Studierenden gut studierbar und für die Dozenten gut lehrbar sind. Begleitende Instrumente wie Evaluation und Hochschuldidaktischer Dienst bekräftigen diesen Eindruck.

Bei der Erstakkreditierung wurde für beide Studiengänge zur Auflage gemacht, das Modul „Polizei in Staat und Gesellschaft“ (S 1.1.) umzustrukturieren. Propädeutische Anteile sollten erhöht werden. Dem hat die Hochschule Rechnung getragen, indem die Inhalte des alten Moduls 1.1 in zwei unterschiedliche Module aufgeteilt wurden. Nunmehr ist das neue Modul 1.1 orientiert an fächerbezogene Einführungen in wissenschaftliches Arbeiten einschließlich IT. Das Modul „Polizei in Staat und Gesellschaft“ (1.2.) konzentriert sich auf Verfassungs- und Beamtenrecht sowie auf politikwissenschaftliche und soziologische Aspekte der Polizei in Staat und Gesellschaft. Die Auflage der Erst-Akkreditierung wurde somit erfüllt.

Bei der Erstakkreditierung wurde zudem beauftragt, das Modul „Polizei und Kriminalität im internationalen Kontext, grenzüberschreitende Kriminalität, Fremdsprachen“ (6.2 bzw. 6.3) umzustrukturieren. Das Europarecht sollte integriert werden, die juristischen Inhalte sollten von Rechtswissenschaftlern vermittelt werden. Auch dieser Auflage ist die Hochschule in überzeugender Weise nachgekommen: Das Europarecht wurde im Bereich der Kompetenzziele verankert, bei den Inhalten wurden „Polizei und Politik in Europa“ sowie „Internationale Kriminalitätsbekämpfung/Rechtshilfe“ eingefügt. In den zum Vor-Ort-Besuch nachgereichten Unterlagen sowie im Gespräch haben die Programmverantwortlichen darauf hingewiesen, dass die juristischen Inhalte ausschließlich von Juristen vermittelt werden.

## **2.2 ECTS, Modularisierung und Arbeitsbelastung**

Die Gutachter konnten sich davon überzeugen, dass die Studiengänge sinnvoll strukturiert und modularisiert sind. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module tragen zu einer Gesamtkompetenz der Absolventen bei. Die Kompetenzziele sind mit der Polizeipraxis abgestimmt und sind auf das Berufsbild eines Polizeibeamten im polizeilichen Streifendienst bzw. in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung bezogen. Die Inhalte des Studiums entsprechen auch in der Gewichtung den Anforderungen an einen zu selbständig und rechtlich sowie fachlich sauberen Handeln befähigten Polizeibeamten.

Die Module sind weitestgehend mit der Anzahl von 5 ECTS-Punkten versehen. Abweichungen gibt es in den Wahlpflichtmodulen sowie bei den studienbegleitenden Modulen (z.B. Physische Grundlagen). Die Begründungen der Hochschule für die Vergabe einer geringeren Anzahl von ECTS-Punkten ist aus Gutachtersicht nachvollziehbar. Zu überdenken wäre allerdings die Vergabe von halben ECTS-Punkten in einigen, wenigen Modulen.

Das Verhältnis des Selbststudiums mit 2:3 zum Präsenzstudium ist ausgewogen und in allen Gesamtmodulen vorhanden. Lediglich die einzelnen Submodule unterscheiden sich je nach Anzahl der ECTS-Punkte in diesem Verhältnis. Dieses ausgewogene Verhältnis bietet den Studierenden genug Spielraum sich im Selbststudium mit wissenschaftlichem Arbeiten vertraut zu machen und lässt eine gute Studierbarkeit zu.

### **2.3 Lernkontext**

#### *Fachtheoretische Semester*

Im Studienabschnitt 1 werden die notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen für das weitere Studiums gelegt. Zwar wird auch hier schon in Modulen ein fachübergreifender Zusammenhang hergestellt, einen Schwerpunkt bilden allerdings die studienfachorientierten Lehrveranstaltungen. Im Studienabschnitt 3 sind die typischen Aufgabenfelder des schutz- und kriminalpolizeilichen Einzeldienstes zusammengefasst. Die zuvor erworbenen Kompetenzen werden hier ausgerichtet an den polizeilichen Aufgabenfeldern weiterentwickelt und im Laufe der Fachpraktika vervollständig. Der Studienbereich „Physische Grundlagen“ begleitet dabei die Studierenden ihr ganzes Studium hindurch. Sie sollen die physische Leistungsfähigkeit und die erforderlichen Eingriffstechniken zur professionellen Situationsbeherrschung erwerben und weiterentwickeln. Hier sind vor allem Sport und Einsatztraining integriert. Die Studienabschnitte 4 und 6 dienen der Vertiefung und Ausdifferenzierung der erworbenen Kompetenzen in Bezug auf spezielle Themenfelder der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

#### *Fachpraktische Semester*

In den fachpraktischen Semestern werden die Studierenden mit den Bedingungen und Anforderungen des Berufsalltags vertraut gemacht. Zum Beginn des Studiums werden im Orientierungspraktikum erste Einblicke in das angestrebte Berufsfeld ermöglicht. Das Grundlagentraining im Studienabschnitt 2 dient dazu, in einem „geschützten Raum“ erste methodische Kompetenzen für die Ausübung des Polizeiberufs zu entwickeln. Hier wird die Basis für die praktische Erfüllung der Aufgaben im schutz- und kriminalpolizeilichen Einzeldienst gelegt.

Die Praktika am Ende des Studienabschnitts 3 werden von den Studierenden „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ getrennt absolviert und dienen jeweils dazu, spartenspezifische Erfahrungen zu sammeln.

Mit Beginn des Fachpraktikums im Studienabschnitt 5 kennen die Studierenden bereits wesentliche Inhalte des Studiums. Das Zusammenarbeiten mit den speziell für diese Aufgabe geschulten Praxisausbildern ist hier intensiver. Während des Fachpraktikums ist es möglich, nach den Vorgaben der Studienordnung sowie der entsprechenden Richtlinien ein dreiwöchiges Praktikum außerhalb Hessens zu absolvieren.

Studienbeginn im Fachbereich Polizei ist sowohl im Winter- als auch im Sommersemester. Im Wintersemester 2014/15 begannen 15 Studiengruppen mit dem Polizeistudium, die Studiengruppengrößen in den Präsenzveranstaltungen je nach vorhandenem Raumangebot zwischen 20 und 26 Studierenden.

Die Räume sind standardmäßig mit Whiteboard, Flipchart und Beamer ausgestattet. Zusätzlich wurde begonnen, in den Lehrsälen Smartboards zu installieren. Insbesondere durch die fachpraktischen Semester ist eine Varianz an Lehrformen vorhanden. Durch den Einsatz der Smartboards können innovative Lehrformen und -methoden zunehmend zum Einsatz kommen. Zudem können die Studierenden die Lernplattform Ilias nutzen.

Aus Sicht der Gutachter unterstützen die didaktischen Mittel und Methoden die Ausbildung berufsadäquater Handlungskompetenzen bei den Studierenden. Das Fremdsprachen-Angebot ist aus Gutachtersicht angemessen. Die vorgesehenen Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass ECTS-Punkte erworben werden können.

## **2.4 Thesis**

Im Hinblick auf die Thesis (S 5.4) fiel der Gutachtergruppe auf, dass die Betreuung der Studierenden vor allem im Gespräch zwischen Studierenden und Dozenten stattfindet. Der „Leitfaden Thesis“ sieht „mindestens zwei Gesprächstermine zur Bearbeitung von Inhalt und Struktur der Thesis“ vor (S. 19). Alles Weitere sei „Vereinbarungssache“ (S. 19). Institutionalisierte Gruppengespräche, bei denen die Studierenden ihre Bachelorarbeit vorstellen und diskutieren können, sind demnach nicht vorgesehen. Es ist vielmehr den Dozierenden überlassen, gemeinsame Kolloquien anzubieten, bei denen formale und methodische Fragen besprochen werden, die alle Bachelor-Kandidaten betreffen. Sowohl die Programmverantwortlichen als auch die Studierenden wiesen darauf hin, hier sei auch die Eigenverantwortung der Studierenden gefragt. Die Gutachtergruppe akzeptiert diesen Befund, weist aber auch auf die Vorzüge klarer Regelungen und Betreuungsangebote für Studierende in der Examensphase hin. So wird angeregt, die Studierenden während der Anfertigung ihrer Thesis durch ein begleitendes Kolloquium betreuen zu lassen, in dessen Rahmen sie ihre Ideen und Fortschritte vorstellen und im Kollegenkreis überprüfen lassen können.

Die Anfertigung der Bachelorthesis findet zum Ende des fünften Semesters im Hauptpraktikum statt. Dadurch haben die Studierenden ausreichend Freiraum zur Erstellung der Thesis und müssen diese nicht während der Vorlesungszeit verfassen. Das Thema können die Studierenden selbst wählen, es muss lediglich einen polizeilichen Bezug haben und durch die Prüfungskommission befürwortet werden. Den Erstbetreuer darf sich der Studierende selbst wählen. Der Zweitkorrektor wird durch die Prüfungskommission bestimmt. Nach den Ausführungen auf den im Leitfaden „Thesis“ (S. 20 f.) kann auch der Studierende einen Zweitgutachter vorschlagen, aber letztendlich befindet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Betreuers darüber, wer Zweitgutachter wird. Abgesehen davon, dass diese Verfahrensweise kritisch geprüft werden sollte, wird angeregt, über

ein Profil für Zweitgutachter nachzudenken, zumal diesbezüglich auch die Hessischen Polizeibehörden Kritik geäußert haben (Abschlussbericht des Qualitätsbeauftragten der HfPV zur „Befragung zur Praxistauglichkeit der Bachelorstudiengänge Schutzpolizei und Kriminalpolizei“, S. 21).

In Vorbereitung auf die Erstellung der Bachelorthesis werden den Studierenden im ersten Studienabschnitt im Modul 1.1 „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ vermittelt. Die Vermittlung des wissenschaftlichen Arbeitens am Anfang des Studiums wird als sinnvoll angesehen, jedoch ohne Prüfung werden die Studierenden dazu verleitet, sich durch dieses Modul zu „mogeln“. Gerade am Anfang eines Studiums ist der Großteil der Studierenden noch nicht in der Lage sich voll auf das Studium einzulassen, wodurch ihnen im Endeffekt die wichtigen Inhalte des wissenschaftlichen Arbeitens entgehen. Allerdings wird das erworbene Wissen zum Ende des dritten Studienabschnitts im Modul „Vertiefung wissenschaftliches Arbeiten und Thesisvorbereitung“ vertieft.

## **2.5 Prüfungssystem**

Im Hinblick auf das Prüfungssystem konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass eine hinreichende Varianz an Prüfungsformen vorhanden ist, die auch detailliert durch die Prüfungsordnung und das Modulhandbuch definiert und dokumentiert werden. Allerdings lagen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APOgD PVD) sowie die Studienordnung den Gutachtern noch nicht in verabschiedeter und genehmigter Form vor.

Im Rahmen der Gespräche während des Besuchs vor Ort konnten die Gutachter ein strukturelles Manko im Prüfungssystem der Studiengänge erkennen: Es besteht eine weitreichende Wahlfreiheit der Prüfungsformen. Diese an sich begrüßenswerte und liberale Regelung kann allerdings negative Konsequenzen nach sich ziehen, insbesondere bei der Vorbereitung zur Bachelorarbeit (Thesis). Eine Hausarbeit (bis zu 60.000 Zeichen) ist verbindlich erst im sechsten Studienabschnitt vorgeschrieben, also nach der Abfassung der Thesis. Es wäre demzufolge möglich, dass Studierende aufgrund der Wahlmöglichkeiten bei der Prüfungsform (Referat oder Hausarbeit) bis zum Abfassen der Thesis noch nie eine Hausarbeit verfasst haben und damit auch keine Vorübung zum Abfassen einer Bachelorarbeit absolviert haben. Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass die Studierenden während des Studiums besser auf das Abfassen der Bachelorarbeit vorbereitet werden müssen, zumal die Thesis mit 70 Prozent an der Gesamtnote weitaus höher gewichtet ist als die mündliche Verteidigung (Kolloquium) mit 30 Prozent. Sie müssen auch davor geschützt werden, möglicherweise irrtümlich keine Hausarbeit als Prüfungsform gewählt zu haben. Deshalb wird es als notwendig erachtet, die für das jeweilige Modul zu wählende Prüfungsform zentral und einheitlich vorzugeben, wobei Studierende mindestens einmal eine Hausarbeit geschrieben haben müssen, die nicht durch eine andere Prüfungsform ersetzt werden kann, um sich die nötigen Arbeitstechniken rechtzeitig aneignen zu können. Dies dient auch dazu, Ungleichbehandlungen von Studierenden an unterschiedlichen Studienstandorten zu vermeiden.

Die HfPV ist auf vier Standorte in Hessen aufgeteilt, wobei in jeder Einrichtung der gleiche Studienablauf stattfinden soll. Durch Gespräche mit Absolventen der Studiengänge Polizei wurde herausgestellt, dass doch Unterschiede bezüglich der Lehrstoffvermittlung vorhanden sind. So seien die Studierenden des Standortes Wiesbaden laut Aussage der Absolventen häufig im Vorteil bei Zentralklausuren. Dies soll daher resultieren, dass es qualitative Unterschiede bei den Dozenten der einzelnen Standorte gibt, die Klausuren jedoch zentral standortübergreifend vorgegeben werden. In „normalen“ Klausuren sei dies jedoch nicht so deutlich, da die Klausurhalte von den einzelnen Standorten festgelegt werden. Dies hat eine Benachteiligung der Studierenden einzelner Standorte zur Folge. Um diese Nachteile zu umgehen, sollte mittelfristig eine lokale Zentralisierung des Studienganges in Betracht gezogen werden. Auch wäre in diesem Fall die Ausübung der Kontrollfunktion der Hochschulleitung besser gewährleistet.

Insgesamt konnte die Gutachtergruppe feststellen, dass die Prüfungen dazu dienen, die zu erwerbenden Qualifikationsziele modulbezogen und kompetenzorientiert festzustellen. Die Gutachter beurteilen die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen, wenngleich sie in der zentralen Festlegung der Prüfungsformen sowie dem verbindlichen Verfassen einer Hausarbeit vor der Bachelorarbeit noch Verbesserungspotenzial identifiziert haben.

### **3 Implementierung**

#### **3.1 Personelle Ressourcen**

An der HfPV studieren regelmäßig und zeitgleich ca. 2.000 Studierende, die sich auf die beiden Fachbereiche Polizei und Verwaltung und vier Standorte (Gießen, Kassel, Mühlheim, Wiesbaden) aufteilen. Dem stehen ausweislich der Selbstdokumentation der Hochschule derzeit 104 hauptamtliche Lehrkräfte zur Verfügung, davon 35 Professoren. Von diesen 35 Professoren sind allerdings nur 18 Stellen dem Fachbereich Polizei mit 1.394 Studierenden und immerhin 17 Stellen dem Fachbereich Verwaltung mit 675 Studierenden zugeordnet. Dies führt zu einer erkennbaren Ungleichgewichtung der Professorenstellen im Verhältnis zur Studierendenzahl der beiden Fachbereiche. Insofern erscheint der Gutachtergruppe jedenfalls mittelfristig eine Erhöhung der Stellenanzahl für Professoren im Fachbereich Polizei sinnvoll. Die Hochschulleitung hat hierzu zwar erklärt, dass es diesbezügliche Bestrebungen gäbe, konkrete Aussagen dazu wurden jedoch nicht gemacht. Auch das Personalentwicklungskonzept der HfPV vom 20. August 2013 verhält sich nicht näher zu dieser Frage.

Deutlich kritischer ist demgegenüber das aktuelle Verhältnis von hauptamtlich Lehrenden zu nebenamtlichen Lehrkräften zu sehen. Laut Auskunft der HfPV werden im Sommersemester 2015 47,81% der LVS von Lehrbeauftragten und 52,19 % der LVS von Fachhochschullehrkräften gegeben. In absoluten Zahlen heißt das, dass 68 hauptamtlichen Lehrkräften 262 nebenamtliche Lehrbeauftragte gegenüberstehen, deren Zahl sich im Wintersemester 2015/16 sogar auf 338

nebenamtliche Lehrkräfte erhöht. Dieses erhebliche zahlenmäßige Übergewicht der nebenamtlich lehrenden Personen wiegt nach Ansicht der Gutachtergruppe auch deshalb besonders schwer, weil bei diesem großen Personenkreis eine regelmäßige und unabhängige Lehrevaluation nicht stattfindet, was insbesondere auch im Gespräch mit den Studierenden und Absolventen moniert worden ist. Zudem gibt es für nebenamtliches Lehrpersonal auch kein - von Seiten der Hochschule klar definiertes - Anforderungsprofil, mit dessen Hilfe erkennbar für eine Qualitätssicherung in der Lehre Sorge getragen wird. Mit der hohen Zahl an nebenamtlichen Lehrkräften entsteht daher auch leicht ein verzerrtes Bild der Betreuungsrelation zwischen Lehrenden und Studierenden, da diese erfahrungsgemäß lediglich für Einzeltermine an die Hochschule kommen und regelmäßig nicht dasselbe Maß an kontinuierlicher Betreuung und Beratung bieten können wie hauptamtliche Dozenten. Allerdings ist positiv hervorzuheben, dass die Vertreter der Studierenden und der Absolventen im persönlichen Gespräch mit der Gutachterkommission die Betreuung in Studienangelegenheiten insgesamt positiv geschildert haben. Viele Dozenten seien auch abseits der Veranstaltungen jederzeit für persönliche Gespräche, per E-Mail oder Telefon für sie erreichbar.

Darüber hinaus hat sich die Gutachtergruppe intensiv der Frage nach der Qualität des Lehrpersonals gewidmet. Dies schien schon deshalb angezeigt, weil im Gespräch mit den Studierenden und Absolventen diesbezügliche deutliche Qualitätsunterschiede zwischen den vier Hochschulstandorten beanstandet. Nach ihren Angaben sei es insbesondere am Standort Kassel schwierig, qualifizierte Dozenten zu gewinnen, so dass dort häufig der einzige Stellenbewerber genommen werden müsse. Die Unterschiede bei den Dozenten der verschiedenen Standorte und deren unterschiedlich starkes Engagement zugunsten der Studierenden (z.B. durch zusätzliche Lehrveranstaltungen) führen dabei offenkundig zum Gefühl von Ungleichbehandlung und Ungerechtigkeit. Und in der Tat fällt speziell mit Blick auf die hauptamtlichen Lehrkräfte ins Auge, dass es einige Professorenstellen gibt, deren Inhaber in besonderer Weise in die praxisbezogene Forschung in ihrem fachlichen Bereich integriert und mit entsprechenden Publikationen bundesweit sichtbar sind. Leider sind aber auch in nicht unerheblichem Maße Dozenten an der Ausbildung beteiligt, die sich erkennbar nicht oder seit vielen Jahren nicht mehr am wissenschaftlichen Diskurs beteiligen und die dabei zu gewinnende Expertise daher auch nicht zugunsten der Studierenden in ihre Lehrtätigkeit an der HfPV einbringen können. Zudem gibt es nach wie vor akademische Fächer, die ausschließlich von Dozenten gelehrt werden, die Polizeibeamte sind, also kein entsprechendes Fachstudium absolviert haben. So wird beispielsweise das Straßenverkehrsrecht derzeit ohne Beteiligung von Juristen angeboten. Zwar wird man eine Lehre unter maßgeblicher Beteiligung von Polizeipraktikern gerade mit Blick auf die Praxisrelevanz dieser Materie und ihren inhaltlichen Zusammenhang mit anderen Fächern grundsätzlich gut begründen können. Aber der völlige Verzicht auf Juristen bei der Vermittlung einer juristischen Materie erscheint doch zu weitgehend. Insofern erscheint es aus Sicht der Gutachtergruppe vorzugswürdig, in den jeweiligen Fächern noch stärker als bisher auf die einschlägige fachliche Qualifikation der in der Lehre eingesetzten Dozenten zu achten,

auch um zu vermeiden, dass Lehrpersonal eingesetzt wird, das sich mit dem von ihm unterrichteten Fach letztmals im Rahmen ihrer eigenen Ausbildung befasst hat.

Schon im Gutachterbericht der Erstakkreditierung waren Auswahlverfahren und Qualitätsstandards für das hauptamtliche Lehrpersonal kritisch hinterfragt worden. Die damals geäußerten Bedenken hinsichtlich der hier angelegten Standards konnten nach wie vor nicht vollständig ausgeräumt werden. Zwar ist mit Datum vom 4. Februar 2011 mittlerweile eine Berufungsordnung vorgelegt worden. Diese weicht allerdings von den bundesweit üblichen Qualitätsstandards insofern ab, als offene Stellenausschreibungen für die Einstellung von hauptamtlichen Lehrkräften erst dann vorgenommen werden, wenn die jeweilige Planstelle nicht nach hochschulinterner Ausschreibung besetzt werden kann. Zwar hat die Hochschulleitung zu diesem Punkt glaubhaft vortragen, dass eine interne Ausschreibung regelmäßig nicht zum Erfolg führe, da es meist an interessierten und örtlich flexiblen internen Bewerbern fehle. Dennoch erscheint ein institutionalisierter Vorrang interner Bewerber kein geeignetes Mittel, um auf Dauer möglichst qualifiziertes Lehrpersonal für die HfPV zu gewinnen. Positiv ist demgegenüber hervorzuheben, dass die Bewerber, die für eine Stelle in die engere Wahl gezogen werden, zu einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung eingeladen werden müssen. Nicht überzeugend ist demgegenüber die Ausnahme, wonach auf diese Probelehrveranstaltung bei Personen verzichtet werden kann, die bereits als hauptamtliche Lehrkräfte an der HfPV tätig waren. Eine solche frühere Lehrtätigkeit kann im Einzelfall bereits erhebliche Zeit zurückliegen. Die didaktischen Fähigkeiten sollten daher in jedem Berufungsverfahren und bei jedem in Betracht kommenden Bewerber unabhängig von früheren Lehrtätigkeiten an der HfPV durch eine Lehrprobe validiert werden, was im Übrigen auch allein den üblichen Fachhochschulstandards entspricht.

### **3.2 Räumliche und sächliche Ressourcen**

Die räumliche und sachliche Infrastruktur konnte von der Gutachtergruppe am Standort Wiesbaden in Augenschein genommen werden. Dort kann der Unterricht lediglich in Kleingruppen erfolgen, da es im Hinblick auf die bauliche Struktur des ehemaligen Kasernengebäudes an größeren Hörsälen oder gar einem zentralen Veranstaltungssaal („Audimax“) fehlt. Dies schränkt die Art der anzubietenden Lehrveranstaltungen von vornherein ein. Zudem fehlt an allen vier Standorten ein hochschuleigenes W-LAN-Netz, so dass die Studierenden außerhalb der Bibliothek lediglich über die eigenen Smartphones oder sonstige mobile Zugangsgeräte und auf eigene Kosten das Internet nutzen können. Die Ausstattung der Hochschule mit W-LAN sollte daher aus Sicht der Gutachter unmittelbar in Angriff genommen werden und entspricht einem dringenden Wunsch der Studierenden, die es nach eigenen Aussagen als frustrierend empfinden, dass dieser Punkt immer wieder unter Verweis auf noch vorzunehmende technische Prüfungen hinausgeschoben wurde.

Erkennbarer Optimierungsbedarf besteht zudem nach wie vor im Hinblick auf die Qualität und Nutzerfreundlichkeit der Bibliotheken. Schon im Gutachterbericht der Erstakkreditierung war gefordert worden, die Öffnungszeiten studierendenfreundlicher zu gestalten. Insofern ist im Vergleich zur Erstakkreditierungsverfahren nur ein geringer Fortschritt zu verzeichnen. Zudem berichten die Vertreter der Studierenden und Absolventen auch in diesem Rahmen von erheblichen Standortunterschieden. Nach wie vor sind die Bibliotheken vor allem während der regulären Vorlesungszeiten und nicht in den Nachmittagsstunden sowie am frühen Abend geöffnet. Das erschwert nicht nur die Nutzung der benötigten Fachliteratur während der Bearbeitungszeit der Thesis. Zudem sind die Bestände der Bibliothek am Standort Wiesbaden zwar zahlenmäßig umfangreich, aber häufig stark veraltet und damit nur eingeschränkt nutzbar. Gerade in den juristischen Fächern, in denen die benötigte Literatur rasch veraltet und häufig schon nach ein bis zwei Jahren kein verlässliches Nachschlagewerk mehr darstellt, fehlen viele Standardwerke. Von anderen, häufig jährlich erscheinenden Standardwerken existiert lediglich ein Exemplar in der neuesten Auflage, was für die Erstellung einer Thesis durch mehrere Bearbeiter gleichzeitig erkennbar unzureichend ist. Hier sollte von Seiten der Hochschulleitung verstärkt dafür Sorge getragen werden, dass jedenfalls die hauptamtlichen Dozenten mit ihrer Expertise auch für die in ihrem Bereich erforderlichen Buchbestellungen Sorge tragen. Insofern sollte dieser Mangel rasch abgestellt werden können, da die Hochschulleitung auf Nachfrage erklärt hat, dass für weitere Buchanschaffungen durchaus Gelder zur Verfügung stehen.

Eine Nutzung der Bibliothek der Hochschule RheinMain und des Bundeskriminalamtes ist für die Studierenden möglich.

### **3.3 Anwendungsbezogene Forschung**

Gemäß den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsfachhochschulgesetzes gehört auch der Bereich der anwendungsbezogenen Forschung zu den Aufgaben der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung. Insofern ist die Einrichtung einer Forschungsstelle an der HfPV als positive organisatorische Maßnahme einzustufen, auch wenn die sachliche Ausstattung sicher noch verbesserungsfähig sein dürfte. Auch die Einrichtung eines hochschulinternen Topfes an Forschungsgeldern in Höhe von immerhin 10.000 Euro jährlich setzt hier von Seiten der Hochschule ein wichtiges Zeichen. Allerdings zeigt die Übersicht der mit Mitteln der HfPV geförderten Projekte seit 2009, dass von den sich hierdurch bietenden Möglichkeiten bislang vor allem durch die beiden Forschungsdirektoren Gebrauch gemacht wird. Insofern sollte die Existenz der Forschungsgelder noch stärker hochschulintern kommuniziert werden. Zudem zeigen die geförderten Projektitel und Fördersummen, dass es hier überwiegend um die Unterstützung von kleineren Projekten durch Sach- und Arbeitsmittel geht. Überwiegend werden diese Mittel daher nicht als Anschubfinanzierung für die Einwerbung von Drittmittelprojekten bei externen Drittmittelgebern eingesetzt. Hier scheint das eigentliche Defizit der bisherigen Forschungsarbeit an der HfPV zu liegen. Bislang

konnten lediglich drei solcher Drittmittelprojekte eingeworben werden, von denen zwei eine Mitarbeiterbefragung betrafen.

Insofern geht es unter dem Stichwort „Forschung“ bislang primär um die Neuaufbereitung und den Transfer von bereits vorhandenem Wissen und nicht primär um die Suche nach neuen Erkenntnissen. Der Grund für diese erkennbare Zurückhaltung im Bereich praxisbezogener Forschung dürfte zunächst im Fehlen einer entsprechenden personellen und sachlichen Ausstattung liegen. So existiert im Vergleich zu anderen Hochschulen bislang auch keine generelle Möglichkeit zum Einsatz von Studierenden als wissenschaftliche Hilfskräfte. Hier scheint der Gutachterkommission noch ein erhebliches Potenzial zur Intensivierung von Forschungsbemühungen zu liegen, da man auf diesem Wege zugleich auch Nachwuchsförderung für besonders begabte und motivierte Studierende betreiben würde. Im Übrigen scheint ein wesentliches praktisches Hindernis für die Intensivierung der Forschungsaktivitäten auch darin zu liegen, dass Forschung und Übernahme eigener Projekte zwar theoretisch auf die Regellehrverpflichtung angerechnet werden können, dies Befreiung von der Lehrverpflichtung aber insgesamt zu gering bleibt und aus Kapazitätsgründen mit einem begrenzten Bestand von Lehrkräften kaum in größerem Umfang umsetzbar ist. Angesichts zukünftig noch steigender Studierendenzahlen erscheint daher die erforderliche Ausweitung der Forschung einschließlich dadurch veranlasster Fachpublikationen durch Angehörige der HfPV daher zum jetzigen Zeitpunkt wenig wahrscheinlich. Bislang beschränkt sich die Forschungstätigkeit vor allem auf einige wenige Personen, die allerdings dann auch als „Leuchttürme“ der Forschung in besonderem Maße sichtbar sind. Weitere Fortschritte in diesem Bereich wären damit aller Voraussicht nach nur durch die Schaffung zusätzlicher Leistungsanreize für diejenigen Kollegen zu erzielen, die bereit sind, sich stärker in der Forschung zu engagieren, die letztlich auch zur Außenwahrnehmung und Sichtbarkeit der Hochschule beiträgt.

### **3.4 Transparenz und Dokumentation, Beratung und Betreuung**

Die Informations- und Beratungsangebote der Hochschule für die Studierenden sind gut. Berichtet wurde zudem, dass die Studierenden sich ohne formale Hürden mit Anregungen und Beschwerden an die Fachbereichsleitung wenden können. Das Betreuungs-, Beratungs- und Informationsangebot der HfPV ist umfassend und wird von der Gutachtergruppe als angemessen erachtet. Der jeweilige Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich Nachteilsausgleichsregelungen (APOgD PVD, § 6 (3) und § 27 (6) sind transparent gestaltet und angemessen dokumentiert.

### **3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

Die Gutachtergruppe gewann auf der Basis der Unterlagen und des Vor-Ort-Besuches den Eindruck, dass Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit angemessen in den Studiengängen umgesetzt werden.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Einrichtung des Büros für interkulturelle Angelegenheiten, das aus einem langjährigen Arbeitskreis für interkulturelle Angelegenheiten entstanden ist. Ziel ist es, eine bessere, abteilungsübergreifende Vernetzung zu schaffen und dadurch Synergieeffekte zu nutzen. Um den Herausforderungen in Bezug auf Interkulturalität in der Verwaltung und der Polizei besser begegnen zu können, sollen die vorhandenen Angebote mit Unterstützung des Büros weiter ausgebaut und auch neue Angebote hochschulübergreifend initiiert werden. Die institutionsübergreifende Vernetzung zur interkulturellen Öffnung der HfPV wird als ein Baustein in der Weiterentwicklung der Hochschule gesehen.

Die Hochschule verfügt über keine Möglichkeiten den Studierenden Wohnungen auf dem Campus anzubieten. Jeder Studierende ist für seine Unterbringung verantwortlich. Dies bedeutet, dass Studierende, welche keine Wohnung in Campusnähe bekommen, häufig längere Strecken auf sich nehmen müssen, um die Lehrveranstaltungen zu besuchen. Es sollte überdacht werden, ob es möglich sein könnte, ein Mindestkontingent an günstigen Wohnungen für Studierende bereitzuhalten, dies könnte die Attraktivität des Studiums an der HfPV weiter steigern.

### **3.6 Organisation und Entscheidungsprozesse**

An allen vier Abteilungen der HfPV sind beide Fachbereiche vertreten. Jeder Fachbereich stellt dort einen Abteilungsleiter, von denen einer die Abteilung koordinierend leitet. Die Aufgaben der Abteilungsleitung beinhalten im Wesentlichen die Verantwortung für den Studien- und Dienstbetrieb, die Lehrveranstaltungsplanung für beide Fachbereiche, die Koordination der Prüfungsangelegenheiten beider Fachbereiche, Information, Beratung und Unterstützung bei Fragen über den Studienbetrieb gegenüber Ausbildungsbehörden sowie dem haupt- und nebenamtlichen Lehrpersonal und den Studierenden.

Die Hochschulleitung umfasst den Rektor und die Leitungen der Fachbereiche Polizei und Verwaltung, wobei der Rektor immer zugleich auch einen Fachbereich leitet, aktuell den Fachbereich Polizei. Ebenfalls zur Hochschulleitung gehört die Kanzlerin.

Die Ausbildungsleitung für die Praxismodule der Bachelorstudiengänge Schutz- und Kriminalpolizei (drei Mitarbeiter) ist unmittelbar der Leitung des Fachbereichs Polizei zugeordnet. Die Bereiche Qualitätsmanagement (ein Mitarbeiter), Innenrevision (ein Mitarbeiter), Hochschuldidaktischer Dienst (ein Mitarbeiter) und das Büro für interkulturelle Angelegenheiten (ein Mitarbeiter) sind dem Rektor direkt zugeordnet.

Im Fachbereich Polizei wird das erste Studienjahr höherer Polizeivollzugsdienst im Rahmen des Masterstudiums der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) durchgeführt.

Die Mitglieder des Kuratoriums – eines der Hochschulgremien neben dem Senat und den beiden Fachbereichsräten - sind Vertreter von den für die HfPV zuständigen Ministerien, den kommunalen Spitzenverbänden und Gewerkschaften für den öffentlichen Dienst. Das Kuratorium wird in allen

wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten gehört und wirkt bei der Verteilung der Haushaltsmittel mit.

#### 4 Qualitätsmanagement

In ihrem Gutachten vom 24. Februar 2010 hatten die Gutachter ausgeführt, „dass die erforderlichen Elemente einer Qualitätssicherung und -entwicklung bisher im Wesentlichen nur auf dem Papier existieren und allenfalls in Teilbereichen rudimentär, etwa als Lehrveranstaltungsevaluation durch Studierenden-Fragebögen auf freiwilliger Basis, in die Praxis eingeführt worden sind.“

An anderen Stellen heißt es in dem Gutachten „Von besonderer Bedeutung ist hier die kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung der Qualität der Lehre, insbesondere der Lehrformen und des Lehrangebotes sowie der Rahmenbedingungen des Lehrbetriebes.“ und „Die Hochschule wird hier auch zu prüfen haben, ob zur Einlösung des eigenen Anspruchs nicht auch die Einführung einer Evaluationspflicht für alle Lehrenden in regelmäßigen Zeitabständen etwa durch eine anonymisierte Studierendenbefragung mit anschließender strukturierter Ergebnisbesprechung sinnvoll ist.“

Das führte zu den folgenden Empfehlungen:

- Die Hochschule sollte eine Evaluationsordnung entwickeln, um die beschriebenen vielfältigen Maßnahmen und Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung zu strukturieren.
- Zur Sicherung der Qualität des Studiengangs sollte ein Konzept entwickelt werden, welches nach Abschluss des Studiums eine systematische Befragung der Dienststellen sowie der Absolventen vorsieht und eine Rückkopplung hinsichtlich der Studiengangskonzeption erfolgt.
- Der Aufgabenbereich des Hochschuldidaktischen Diensts sollte gegenüber den anderen bestehenden Gremien (z.B. AG Qualität) abgegrenzt und weiterentwickelt werden.

Auf der Grundlage des § 10 der Grundordnung vom 21. Januar 2008 der Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden hat die HfPV die Evaluation in ihrer vom Senat am 19. Dezember 2012 verabschiedeten Evaluationsordnung nunmehr geregelt.

„Ziel der Evaluation ist es, die Qualität und den Erfolg der hochschulischen Arbeit einschließlich des Praxisbezugs festzustellen, zu sichern und zu verbessern sowie der Hochschulleitung Entscheidungshilfen für die strategische Qualitätsentwicklung zu liefern“ (Ziff. 2.1 der Evaluationsordnung).

Die Evaluationsordnung enthält Aussagen zu folgenden Bereichen:

- Gegenstand der Evaluation

- Verfahren, Methoden und Instrumente
- Evaluationskommission
- Datenanalyse und Ergebnisdiskurs, Aufgaben der Hochschulleitung
- Datenschutz.

Zur Koordination der Evaluationsaktivitäten und als Schnittstelle für Qualitätsmaßnahmen wurde vom Senat ein Qualitätsbeauftragter bestellt (SD, S. 18), der von der Evaluationskommission unterstützt wird.

Auf der Grundlage der Selbstdokumentation sowie vor dem Hintergrund der Gespräche mit der Hochschulleitung und insbesondere den Studierenden und Absolventen ist der Eindruck entstanden, dass es in diesem Bereich Defizite und insbesondere aus folgenden Gründen Optimierungsbedarf gibt:

- Es gibt keine - wie im Gutachterbericht angeregte - Evaluationspflicht für die Lehrenden
- Die Evaluation bleibt dem persönlichen Engagement der Lehrenden überlassen. Sie entscheiden über die Verteilung der Evaluationsbögen und sammeln sie auch wieder ein, was von den Studierenden sehr kritisch gesehen wird, die bei dieser Verfahrensweise Nachteile fürchten.
- Kritisch gesehen wird von den Studierenden auch, dass es bei den nebenamtlichen Lehrkräften keine Qualitätskontrolle gibt, d. h. diese nehmen an der Evaluation nicht teil.
- Von personenbezogenen Evaluationsergebnissen erhält ausschließlich die betroffene Person Kenntnis. Fachverantwortliche oder die Hochschulleitung erhalten keine Kenntnis, so dass erforderliche Steuerungsmaßnahmen zur Qualitätsverbesserung/-sicherung nicht möglich sind.
- Es gibt keine Verpflichtung für die Lehrenden, bei „schlechten“ Evaluationsergebnissen mit dem Hochschuldidaktischen Dienst zwecks Beratung oder didaktischer Fortbildung Verbindung aufzunehmen.
- Zur Beteiligungsrate der Studierenden an Evaluationen konnten keine Angaben – auch nicht im Gespräch mit der Hochschulleitung – erlangt werden.
- Der Studienführer der HfPV enthält keinerlei Ausführungen zur Evaluation bzw. zu deren Zielsetzung und damit auch keine Werbung für eine Beteiligung der Studierenden an der Evaluation.

- Die Entscheidungsstrukturen gem. der Evaluationssatzung erscheinen sehr komplex, erfordern einen hohen Abstimmungsbedarf und könnten einer zügigen Umsetzung der Evaluationsergebnisse abträglich sein. Schnelle Reaktionen auf studentische Kritik dürften nicht möglich sein.
- Die Forschungsaktivitäten werden durch jeden Hochschullehrer in regelmäßigen Abständen selbst evaluiert (Ziff. 3.3.2 der Evaluationsordnung).
- Der Abschlussbericht des Qualitätsbeauftragten der HfPV „Befragung zur Praxistauglichkeit der Bachelorstudiengänge Schutzpolizei und Kriminalpolizei“ enthält eine Vielzahl von Anregungen und kritischen Punkten zur Qualitätsverbesserung, so dass entsprechend reagiert werden müsste/sollte. Eine verbindliche Reaktion ist jedoch nicht festzustellen. Unter Ziff. 5. heißt es lediglich: „Im Folgenden werden einzelne Antworten diskutiert. Andere bleiben unkommentiert und werden den entsprechenden Modul- und Fachkoordinatoren, Gremien und Arbeitsgruppen zur Fortentwicklung zur Kenntnisnahme, Analyse und Einbezug in die Weiterentwicklung der Studiengänge empfohlen.“ Hier – und auch generell – wären eine größere Verbindlichkeit und konkrete Verfahrensabläufe mit Rückkopplungen wünschenswert; zumal auch die Hochschulleitung keine Auskunft über erfolgte bzw. geplante Veränderungen geben konnte.

Die Gutachter halten aus den o. a. Gründen eine Konkretisierung bzw. Modifizierung der Evaluationsordnung für empfehlenswert. Der Hochschulleitung sollten auch Möglichkeiten eingeräumt werden, Erkenntnisse zu gewinnen, die es ermöglichen, die Qualität des Lehrpersonals sachgerecht festzustellen.

## **5 Resümee und Bewertung der „Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen“ vom 08.12.2009<sup>1</sup>**

Die Studiengänge verfügen über eine klar definierte und sinnvolle, das heißt, validierte Zielsetzung, die Ziele sind transparent dargestellt. Die Konzepte der Studiengänge sind insgesamt geeignet, die Studiengangsziele zu erreichen. Die einzelnen Module führen für sich zur Erreichung der Studiengangsziele. Die Konzepte sind transparent und studierbar.

Die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das jeweilige Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Sie tragen das Konzept und dessen Realisierung. Insgesamt werden die Ressourcen der Hochschule von der Gutachtergruppe als angemessen angesehen. Personal, Sachmittel und Ausstattung entsprechen weitgehend dem bun-

---

<sup>1</sup> i.d.F. vom 20. Februar 2013

desweiteren FH-Standard und sind durchaus geeignet, zur Erreichung der Ziele der beiden Studiengänge beizutragen. Die Entscheidungsprozesse sind transparent und angemessen im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung.

Bedauerlicherweise sind jedoch neben den positiv zu bewertenden Ansätzen einige Empfehlungen der Erstakkreditierung nach fünf Jahren nicht vollständig umgesetzt worden. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Qualitätssicherung in der Lehre, der internationalen Kooperationen und der Bibliotheken. Zudem stehen wirkliche Forschungsaktivitäten im Sinne einer im Wettbewerb mit anderen Institutionen erfolgten Drittmittelinwerbung noch am Anfang. Insofern sind die Gutachter zur Überzeugung gelangt, dass die vorstehend skizzierten Mängel und Defizite in nicht unerheblichem Maße auf die Aufteilung der Ausbildung an vier verschiedene und räumlich weit voneinander entfernte Standorte zurückzuführen sind. Dies führt zwangsläufig zur Diversifizierung von Ressourcen und zu Unterschieden bei den strukturellen Rahmenbedingungen für das Studium an den einzelnen Standorten. Mittelfristig wird man daher nach Einschätzung der Gutachtergruppe nicht umhinkommen, die politische Frage zu stellen und zu beantworten, ob nicht mit einer stärkeren Zentralisierung der Polizeiausbildung in Hessen noch höhere bzw. einheitlicher Ausbildungsstandards erreicht werden könnten.

Die begutachteten Studiengänge entsprechen den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung dieser Dokumente durch den Akkreditierungsrat (Kriterium 2 „Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem“). Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010.

Hinsichtlich der weiteren Kriterien des Akkreditierungsrates stellen die Gutachter fest, dass die Kriterien „Qualifikationsziele“ (Kriterium 1), „Studiengangskonzept“ (Kriterium 3) „Studierbarkeit“ (Kriterium 4), „Studiengangsbegleitende Kooperationen“ (Kriterium 6), „Ausstattung“ (Kriterium 7) und „Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit“ (Kriterium 11) erfüllt sind.

Das Kriterium „Prüfungssystem“ (Kriterium 5) ist aus Gutachtersicht nur teilweise erfüllt, da es als erforderlich angesehen wird die Prüfungsformen für die einzelnen Module zentral festzulegen und damit für alle Standorte der Hochschule gleich zu gestalten. Zudem ist es notwendig, dass die Studierenden vor der Anfertigung der Bachelorarbeit mindestens eine Hausarbeit verfasst haben, um sich mit dem wissenschaftlichen Arbeiten vertraut zu machen.

Das Kriterium „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 8) ist nur teilweise erfüllt, weil die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie die Studienordnung nur in der Entwurfsfassung vorliegen.

Das Kriterium „Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (Kriterium 9) ist nur teilweise erfüllt, da die Auswertung der Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation derzeit nicht zentral ausgewertet ist und dadurch ein steuerndes Eingreifen nicht ermöglicht wird.

## **6 Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe**

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgenden **Beschluss**: die Akkreditierung mit Auflagen

Die Gutachtergruppe empfiehlt folgende **Auflagen**:

### **6.1 Allgemeine Auflagen**

1. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APOgD PVD) sowie die Studienordnung ist in verabschiedeter und genehmigter Form einzureichen.
2. Die für das jeweilige Modul zu wählende Prüfungsform ist zentral und einheitlich vorzugeben. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Studierenden in Vorbereitung auf die Bachelor-Thesis mindestens eine Hausarbeit verfasst haben.
3. Das Evaluationsverfahren ist zu überarbeiten. Es ist sicherzustellen, dass die Teilnahme der Studierenden an den Evaluationen anonym erfolgen kann und eine zentrale Auswertung vorgenommen wird. Die Ergebnisse sind an die betroffenen Dozenten, die Fachverantwortlichen und an die Hochschulleitung weiterzugeben.

### **6.2 Spezielle Auflagen im Studiengang „Polizeivollzugsdienst - Schutzpolizei“ (B.A.)**

keine

### **6.3 Spezielle Auflagen im Studiengang „Polizeivollzugsdienst - Kriminalpolizei“ (B.A.)**

keine

## IV Beschlüsse der Akkreditierungskommission von ACQUIN<sup>2</sup>

### 1 Akkreditierungsbeschluss

Auf der Grundlage des Gutachterberichts, der Stellungnahme der Hochschule und der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 31. März 2016 folgende Beschlüsse:

**Die Studiengänge werden mit folgenden allgemeinen Auflagen akkreditiert:**

#### Allgemeine Auflagen

- **Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APOgD PVD) sowie die Studienordnung sind in verabschiedeter und genehmigter Form einzureichen.**
- **Die für das jeweilige Modul zu wählende Prüfungsform ist für alle Hochschulstandorte einheitlich vorzugeben. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Studierenden in Vorbereitung auf die Bachelor-Thesis mindestens eine Hausarbeit verfasst haben.**
- **Das Evaluationsverfahren ist zu überarbeiten. Es ist sicherzustellen, dass die Teilnahme der Studierenden an den Evaluationen anonym erfolgen kann und eine zentrale Auswertung vorgenommen wird. Die Ergebnisse sind an die betroffenen Dozenten, die Fachverantwortlichen und an die Hochschulleitung weiterzugeben.**

#### Allgemeine Empfehlungen

- Die Möglichkeiten für die Studierenden Auslandspraktika zu absolvieren, sollte weiter verbessert werden. Die Hochschule sollte Kooperationsvereinbarungen schließen, um einen wechselseitigen Austausch mit europäisch benachbarten Ländern zu ermöglichen. Insgesamt sollten die Aktivitäten der Hochschule in diesem Bereich verstärkt werden, um den Berufserwartungen bzw. dem Berufsbild angemessen begegnen zu können.
- Der Bestand mit Standardwerken der unterrichteten Fächer sollte für alle Studierenden zugänglich sein, erneuert und weiter ausgebaut werden.
- Die Standorte sollten mit W-LAN ausgestattet werden.

---

<sup>2</sup> Gemäß Ziffer 1.1.3 und Ziffer 1.1.6 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung“ des Akkreditierungsrates nimmt ausschließlich die Gutachtergruppe die Bewertung der Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen vor und dokumentiert diese. Etwaige von den Gutachtern aufgeführte Mängel bzw. Kritikpunkte werden jedoch bisweilen durch die Stellungnahme der Hochschule zum Gutachterbericht geheilt bzw. ausgeräumt, oder aber die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage ihres übergeordneten Blickwinkels bzw. aus Gründen der Konsistenzwahrung zusätzliche Auflagen aus, weshalb der Beschluss der Akkreditierungskommission von der Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe abweichen kann.

- Die Anzahl hauptamtlicher Lehrkräfte sollte erhöht werden, damit die Anzahl nebenamtlicher Lehrkräfte reduziert werden kann.

### **Polizeivollzugsdienst - Kriminalpolizei (B.A.)**

**Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst – Kriminalpolizei“ (B.A.)“ wird ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2017.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2017 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 20. Mai 2016 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

### **Polizeivollzugsdienst - Schutzpolizei (B.A.)**

**Der Bachelorstudiengang „Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei“ (B.A.)“ wird ohne zusätzliche Auflagen akkreditiert.**

**Die Akkreditierung ist befristet und gilt bis 30. September 2017.**

**Bei Feststellung der Erfüllung der Auflagen durch die Akkreditierungskommission nach Vorlage des Nachweises bis 1. Januar 2017 wird der Studiengang bis 30. September 2022 akkreditiert. Bei mangelndem Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung nicht verlängert.**

**Das Akkreditierungsverfahren kann nach Stellungnahme der Hochschule für eine Frist von höchstens 18 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Hochschule die Mängel in dieser Frist behebt. Diese Stellungnahme ist bis 20. Mai 2016 in der Geschäftsstelle einzureichen.**

## **2 Auflagenerfüllung**

Die Hochschule reichte fristgerecht die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflagen ein. Diese wurden an den Fachausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Der Fachauss-

schluss sah die Auflagen als teilweise erfüllt an. Auf Grundlage der Stellungnahme des Fachausschusses fasste die Akkreditierungskommission in ihrer Sitzung am 28. März 2017 folgenden Beschluss:

#### **Die Auflage**

- **Die für das jeweilige Modul zu wählende Prüfungsform ist für alle Hochschulstandorte einheitlich vorzugeben. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Studierenden in Vorbereitung auf die Bachelor-Thesis mindestens eine Hausarbeit verfasst haben.**

**ist teilweise erfüllt und soll in der folgenden Form an die Hochschule zurückgegeben werden:**

- **Die für das jeweilige Modul zu wählende Prüfungsform ist für alle Hochschulstandorte einheitlich vorzugeben.**

Begründung:

Die Einheitlichkeit an den Standorten erscheint angesichts der Auswahlmöglichkeit zwischen zwei Prüfungsformen nur dann gesichert, wenn diese Auswahl für alle Standorte in einem Studienjahr gleich getroffen wird. Allerdings kann theoretisch jedes Mal die Hausarbeit oder das Referat für denselben Studierenden gewählt werden. Dies erscheint als nicht hinreichend präzise. Angesichts dieser Unklarheiten ist die Einheitlichkeit nicht sichergestellt.

**Die anderen Auflagen werden als erfüllt bewertet.**

**Der Nachweis der Erfüllung der noch ausstehenden Auflage des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst – Kriminalpolizei“ (B.A.) ist bis zum 1. Juli 2017 bei ACQUIN einzureichen.**

**Der Nachweis der Erfüllung der noch ausstehenden Auflage des Bachelorstudiengangs „Polizeivollzugsdienst – Schutzpolizei“ (B.A.) ist bis zum 1. Juli 2017 bei ACQUIN einzureichen.**